

Anhang - Schulordnung

Präambel

Das Lloyd Gymnasium fühlt sich den europäischen Werten in besonderem Maße verbunden. Neben der bewusst erlebten Vielfalt verschiedener Nationalitäten sind dies für uns vor allem die Einhaltung der Menschenrechte, der Erhalt unserer Demokratie, der Einsatz für Frieden und Freiheit sowie der Respekt gegenüber anderen. Im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es unser Ziel, als mündige, selbstdenkende Menschen eine lebenswerte Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen auf Basis dieser Werte Verantwortung für das Gelingen des Schulalltags:

Jeder Mensch in der Schule hat ein Recht auf Respekt und Höflichkeit. Jeder Mensch hat das Recht auf Gewaltfreiheit und Sicherheit. Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung des persönlichen Eigentums.

Die Lernenden haben das Recht auf Unterricht, eine umfassende Bildung und die individuelle Entwicklung und Förderung ihrer Interessen. Dabei bilden Toleranz, Respekt, Kooperation und gegenseitige Rücksichtnahme die Grundpfeiler des gemeinsamen Schullebens.

Die Lehrkräfte vermitteln den Lernenden eine umfassende Bildung mit dem Ziel, sie zu mündigem und zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen, es ihnen zu ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und somit persönlich, beruflich und gesellschaftlich verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Das Zusammenleben in der Schule basiert auch auf der Verantwortung der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Die Erziehungsberechtigten sollen im häuslichen Umfeld geeignete Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen bereiten. Sie werden soweit wie möglich in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. Eine enge Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil für eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Schulordnung

Diese Schulordnung wurde in Zusammenarbeit der Schülerschaft, des Kollegiums sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten verfasst, um die gemeinsamen Werte des Leitbildes in den Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule zu verankern.

Sie ordnet sich in einen Kontext verschiedener Regelwerke für den Schulbetrieb ein. Insbesondere werden hiermit die Regeln des *Bremischen Schulverwaltungsgesetzes* für unsere Schule weiter konkretisiert. Eine wichtige Grundlage unseres gemeinsamen Schulzusammenlebens bildet das *Leitbild unserer Schule*.

Die Schulordnung umfasst drei Teile. Der erste Teil ist den allgemeinen Regeln und Grundsätzen gewidmet. Im zweiten Teil werden die Regeln, die an unserer Schule gelten sollen, in einer Hausordnung konkretisiert. Der dritte Teil besteht aus einem Statut für die Arbeit der Gremien und Personengruppen an unserer Schule.

Teil I - Allgemeine Regeln und Grundsätze

1. Die Schulordnung kann durch die Schulkonferenz in ihrem Inhalt ersetzt, geändert oder um weitere Bestandteile ergänzt werden.
2. Die Schulleitung hat das Auslegungsrecht dieser Schulordnung gemäß §63 (1) SchVerwG im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Das Vetorecht der Schulkonferenz wird in § 32 SchVerwG in Verbindung mit § 33 SchVerwG geregelt.
3. Die Schulordnung tritt mit Beschluss der Schulkonferenz am 12.12.2023 in Kraft.

Teil II - Hausordnung: Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule

1. Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude des Lloyd Gymnasium Bremerhaven sowie weitere durch die Schule genutzten Lernorte. Räumlich bedingte Unterscheidungen zwischen dem Schulgebäude in der Wiener Straße ("Haus Wiener Straße") und dem Schulgebäude in der Grazer Straße ("Haus Grazer Straße") werden entsprechend kenntlich gemacht.

2. Grundsätzliche Regeln zum Umgang an der Schule:

- a. Toleranz, Respekt und Rücksichtnahme sowie die Wahrung der Würde aller Menschen sind oberstes Prinzip des Schullebens.
- b. Die gewaltfreie Lösung aller Konflikte wird von allen am Schulleben Beteiligten angestrebt. Körperliche Gewalt, verbale Gewalt und Mobbing werden nicht toleriert.
- c. Alle Beteiligten am Schulleben gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- d. Lehrpersonen richten sich in ihrem Handeln nach den in 2a genannten und auf den Werten der Präambel beruhenden Prinzipien. Lernende folgen den auf dieser Wertebasis gegebenen Anweisungen.
- e. Es wird ein kooperatives Zusammenleben der Stufen angestrebt. Dabei sollen sich die älteren Lernenden stets als Vorbild der jüngeren verstehen und dieses Verständnis in ihrem Handeln äußern.
- f. Mit dem Eigentum anderer wird pfleglich umgegangen. Auch bei Schäden an Lehr- und Lernmitteln haftet die verursachende Person.

3. Rahmenbedingungen des Schulalltags:

a. Unterrichtszeiten:

Stunde	Sekundarstufe 1		Sekundarstufe 2
	bei Unterricht bis zur 7. Stunde	bei Unterricht bis zur 8./9. Stunde	
1	7:55-8:40	7:55-8:40	7:55-9:25
2	8:40-9:25	8:40-9:25	
PAUSE			
3	9:50-10:35	9:50-10:35	9:50-11:20
4	10:35-11:20	10:35-11:20	
PAUSE			
5	11:45-12:30	11:45-12:30	11:45-13:15
6	12:30-13:15	12:30-13:15	
PAUSE			
7	13:30-14:15	MITTAGSPAUSE	13:30-15:00
8	xxx	14:15-15:00	
9	xxx	15:00-15:45	15:15-16:45
10	xxx	xxx	

Zeitliche Überziehungen liegen im Ermessen der Lehrenden, wobei angemessene Pausenzeiten zu gewährleisten sind.

b. Räumlichkeiten:

- i. Der Unterricht in der Sekundarstufe 1 findet regulär im Haus Wiener Straße statt.
- ii. Der Unterricht in der Sekundarstufe 2 findet regulär im Haus Grazer Straße statt.
- iii. Der Unterricht kann in Sonderfällen auch an einem anderen Lernort stattfinden.
- iv. Für den Sportunterricht werden unter anderem die Hallen im Haus Wiener Straße, die Bogenhalle, die Walter-Kolb-Halle sowie das Bad 3 und Sportplätze genutzt.

4. Pausen und Verlassen des Schulhofs:

- a. Im Haus Wiener Straße ist der Aufenthalt von Lernenden während der Pausen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung sind von der Schulleitung zu genehmigen und zu kennzeichnen. Insbesondere witterungsbedingt kann die Schulleitung diese Regelung aufheben.
- b. Im Haus Grazer Straße ist den Lernenden der Aufenthalt im Gebäude auch während der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen gestattet.
- c. Das Verlassen des Schulgeländes ist für Minderjährige während der Schulzeit untersagt. Desweiteren gelten die folgenden Ausnahmen:
 - i. Lernende ab dem Jg. 7 ist es nach schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten gestattet, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen. Diese Genehmigung muss dem Sekretariat der Schule vorliegen.
 - ii. Minderjährige der Oberstufe dürfen das Schulgelände in allen Pausen sowie Freistunden verlassen, sofern hierfür eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten im Sekretariat der Schule vorliegt.

- iii. Mit schriftlicher Erteilung der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten zum Verlassen des Schulgebäudes entfällt die schulische Aufsichtspflicht.

5. Fehlzeiten, Abwesenheiten und Verspätungen:

- a. Die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht ist dem Sekretariat umgehend mitzuteilen. Bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, welche Dauer und Grund der Abwesenheit darstellt. Bei Minderjährigen sind diese Mitteilungen von Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- b. Ist keine Entschuldigung vorgelegt worden, wird die Nichtanwesenheit als nicht erbrachte Leistung für den Zeitraum des Fehlens betrachtet.
- c. Abwesenheiten vom Unterricht während einer schriftlichen Leistungskontrolle (Arbeiten/ Klausuren) sind von volljährigen Lernenden stets mit einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung zu entschuldigen. Bei Entschuldigungen für Minderjährige muss explizit erkennbar sein, dass die Erziehungsberechtigten Kenntnis von dem Versäumen der angekündigten Leistungskontrolle haben.
- d. Schulisch bedingte Abwesenheiten werden nicht als Fehlzeiten gewertet und werden den Betroffenen im Vorfeld mitgeteilt.
- e. Eine Freistellung vom Unterricht ist frühestmöglich schriftlich zu beantragen. Für bis zu 3 Tage können Klassenleitung und Tutorschaf diese Freistellung genehmigen. Über eine längerfristige Freistellung oder eine Freistellung vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleitung.
- f. Verspätungen von Lernenden sind umgehend der Lehrkraft mitzuteilen. Bei der Ankunft soll der Unterricht nicht gestört werden.

6. Unfälle, Diebstähle, Sachschäden, Fundsachen:

- a. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg müssen dem Sekretariat gemeldet werden.
- b. Sachschäden und Diebstähle werden dem Sekretariat gemeldet.
- c. Fundgegenstände werden im Hausmeisterbüro oder im Sekretariat abgegeben.

7. Mobiltelefone und netzunabhängige mobile Endgeräte:

- a. Auf dem Gelände des Hauses Wiener Straße ist die Benutzung von Mobiltelefonen und netzunabhängigen mobilen Endgeräten in der unterrichtsfreien Zeit untersagt. Entsprechende Geräte sind auszuschalten. Eine Ausnahme bildet die Verwendung der iPads zu unterrichtlichen Zwecken in den iPad-Zonen. Auf dem Gelände des Hauses Grazer Straße ist die Nutzung obiger Endgeräte den Lernenden der Gymnasialen Oberstufe während der unterrichtsfreien Zeit gestattet.
- b. In der Unterrichtszeit ist die Nutzung von Mobiltelefonen und netzunabhängigen mobilen Endgeräten in beiden Häusern untersagt, es sei denn, die Lehrkraft fordert die Lerngruppe oder einzelne Lernende zu einer Nutzung auf.
- c. Für die Nutzung gelten folgende Bedingungen:
 - i. Die Persönlichkeitsrechte müssen ausnahmslos beachtet werden. Foto-/ Video oder Audioaufnahmen sind grundsätzlich verboten.
 - ii. Das Gerät muss lautlos betrieben werden.
- d. Bei Verstößen haben die Lehrenden im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme das Recht, das entsprechende Gerät zu verwahren. Eine Rückgabe erfolgt bis zum Ende

des Schultages. Die Schulleitung kann darüber hinausgehende Ordnungsmaßnahmen treffen.

- e. Bei unerlaubtem Fotografieren oder Filmen können die Geräte von der Schulleitung zur Ermöglichung der Beweissicherung durch die dazu berechtigten Behörden im Rahmen einer Strafverfolgung verwahrt werden.
- f. Die Benutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- g. Fälle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung können durch das Lloyd Gymnasium nicht verfolgt werden.

8. Drogen und Waffen:

- a. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind verboten.
- b. Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art ist verboten. Die Lehrkräfte sind im Falle eines Verstoßes verpflichtet, derartige Gegenstände einzusammeln und an die Schulleitung zu übergeben.

9. Fahrräder:

- a. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Fahrrädern wird eine Entschädigung (Kulanzleistung) durch den kommunalen Schadensausgleich nur gewährt, wenn keine private Versicherung greift und eine Benutzungserlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt. Für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände ist daher eine schriftliche Erlaubnis der Schulleitung einzuholen.

10. Parken auf dem Schulgelände:

- a. Für das Parken von motorisierten Fahrzeugen auf dem Schulgelände ist ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der Schulleitung einzuholen.
- b. E-Bikes und E-Roller (E-Scooter) dürfen nicht mit ins Schulgebäude gebracht werden. Auch sie sind wie alle anderen Fahrräder und Fahrzeuge draußen angemessen zu sichern.
- c. Im Unterschied zu Fahrrädern ist bei motorisierten Fahrzeugen keine Kulanzleistung möglich. Kraftfahrzeuge (z.B. Mofas, Motorräder und Pkws) sind aufgrund versicherungsrechtlicher Vorschriften nicht geschützt. Auch sieht der kommunale Schadensausgleich die Erstattungsfähigkeit bei Schäden an E-Bikes als nicht gegeben an.

11. Werbung und Aushänge:

- a. Werbung für oder gegen politische Parteien oder parteiähnliche Vereinigungen ist auf dem Schulgelände nicht zugelassen.
- b. Aushänge, Plakate oder die Verteilung von Flugschriften müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Aushänge einzelner Gremien der Schule unterliegen der eigenen Verantwortung entsprechender Gremien.

12. Änderung von Kontaktdaten:

- a. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift und Telefonnummer, sind sowohl der Klassenleitung oder Tutorenschaft sowie dem Sekretariat mitzuteilen.

13. Schlussbestimmungen:

- a. Mit Eintritt in das Lloyd Gymnasium wird über die Regelungen dieser Schulordnung belehrt. Die Kenntnisnahme der Schulordnung wird mit einer Unterschrift bestätigt.

Teil III - Statut für Arbeit der Gremien und Personengruppen

1. Das Zusammenleben an der Schule wird durch verschiedene Gremien (G) und Personengruppen (P) bestimmt. Das sind:
 - a. Die Schulkonferenz (G)
 - b. Die Schulleitung (G)
 - c. Die Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz) (G)
 - d. Der Schülerbeirat (G)
 - e. Der Elternbeirat (G)
 - f. Der Beirat des nicht unterrichtenden Personals (G)
 - g. Die Gesamtheit der Schülerschaft (P)
 - h. Das Personal der Schule (P)
 - i. Die Gesamtheit der Eltern (P)
 - j. Die Schulöffentlichkeit (P)
2. Diese Gremien und Personengruppen haben das Recht, sich zur Regelung ihrer Arbeit über die Gesetze und die Schulordnung hinaus eine Satzung oder Geschäftsordnung zu geben. Diese Regelungen sind der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Die Konferenzen und Beiräte setzen sich größtmögliche Transparenz als Ziel.
4. Die Gesamtheit der zur Schulöffentlichkeit gehörenden Personen ist regelmäßig über Neuigkeiten innerhalb des Schulalltags zu informieren.